

Stadt Aurich

Satzung über den Schutz des Baumbestandes

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.8.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12.3.1999 (Nieders. GVBl. S. 74) und § 28 des Nieders. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.4.1994 (Nieders. GVBl. S. 155, berichtigt S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.2.1998 (Nieders. GVBl. S. 86), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 22.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

§1

Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, um das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird in der Stadt Aurich der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das gesamte Gebiet der Stadt.

§3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend, soweit diese Summe 130 cm und mehr beträgt.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien. Ebenfalls nicht unter diese Satzung fallen die in der Anlage 1 aufgeführten Arten von Pionier- und Nadelgehölzen.
- (3) Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

§4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton), b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen, d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmittel,
- f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe und Angabe der Standorte (z. B. durch Lageskizze) zu beantragen.
- (2) Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen werden schriftlich innerhalb von 2 Monaten beschieden. Sollte ein Antrag innerhalb dieser Frist nicht beschieden sein, gilt die Erlaubnis als erteilt. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§8

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Der Umfang der Neuanpflanzungen ergibt sich aus Anlage z.
- (2) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 8 Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 ergreift.

§9

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen § 4 ohne.-Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt,
 - b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
 - c) eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterläßt.

§10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Fassung vom 01.12.1983 außer Kraft.

Aurich, den 12.07.2000

gez. Stöhr

-Bürgermeister-

Anlage 1

Baumarten, die nicht unter den Schutz der Satzung fallen

Liste zu § 3 Abs. 2

A) Pioniergehölze

Alle Erlenarten (Gattung Alnus)

Alle Birkenarten (Gattung Betula)

Alle Pappelarten (Gattung Populus)

Alle Weidenarten (Gattung Salix)

B) Nadelgehölze

Alle Zedern-Arten (Gattung Cedrus)

Alle Kiefern-Arten (Gattung Pinus)

Alle Fichten-Arten (Gattung Picea)

Alle Tannen-Arten (Gattung Abies)

Anlage 2

Ersatzpflanzung von Bäumen bei Entfernung oder Zerstörung geschützter Bäume ohne Erlaubnis

Tabelle zu § 8 Abs. 1

Wert des entfernten/zerstörten Baumes -			Ersatzpflanzung (Hochstamm)	
Schutzzweck- erfüllung	Stammumfang einstämmig	Stammumfang mehrstämmig	Stückzahl	Stammumfang
optimal (einheimische Art)			Art entsprechend der Art des entfernten/zerstörten Baumes	
"	80-130 cm	130-180 cm	2	12 - 14 cm
"	>130-180 cm	>180-250 cm	2	14 - 16 cm
"	>180-250 cm	> 250 cm	2	16 - 18 cm
	> 250 cm		2	18 - 20 cm
eingeschränkt (fremdländ. Art)			Einheimische Art auf Vorschlag des Eigentümers ¹	
"	80-130 cm	130-180 cm	1	10 - 12 cm
"	>130-180 cm	>180-250 cm	1	12 - 14 cm
"	> 180-250 cm	> 250 cm	1	14 - 16 cm
"	> 250 cm		1	- - 16 - 18 cm

¹ Als einheimisch gelten alle Arten, die in der "Liste der wildwachsenden Farn- und Blütenpflanzen Niedersachsens, Kapitel 3.1, E. Garve und D. Letschert, Heft 24 der Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Hannover 1991" aufgeführt sind.

